

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 35

Jahrgang 2020

04. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen betreffend die Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort

1. Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen betreffend die Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Emmerich am Rhein sowie die besondere Ansteckungsgefahr der Bewohnerinnen und Bewohner der gemeinschaftlichen Unterkünfte/Sammelunterkünfte, die in der niederländischen Fleischindustrie Beschäftigten beschäftigt sind, erfordert auch weiterhin spezifische Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen. Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG i.V.m. § 16 der CoronaSchVO ergehen insoweit folgende Anordnungen:

1.

Beim Transfer von, insbesondere in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort ist deren Beförderung nur zulässig

1.1.

mit halber Auslastung des Transportfahrzeugs,

1.2.

mit einer Alltagsmaske für Fahrende und Mitfahrende,

1.3.

wenn am Einsteigeort Emmerich am Rhein, unmittelbar vor der Personenbeförderung, eine Desinfektion der Griff- und sonstigen Fahrzeugflächen, die einem Hand- oder Hautkontakt ausgesetzt sind, erfolgt; Fahrende und Mitfahrende haben eine Handhygiene durchzuführen. Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Müllbeutel zur Aufnahme gebrauchter Utensilien sind im Kfz mitzuführen.

1.4.

Halbe Auslastung im Sinne der Ziff. 1.1. heißt: PKW: max. zwei Personen inkl. Fahrer; Kleintransporter, wie z.B. VW-Bulli: max. 5 Personen inkl. Fahrer; Busse entsprechend.

2.

Die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere § 1, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

4.

Für den Fall, dass die Anordnungen der Ziff. 1 nicht befolgt werden, wird schon hiermit die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht. Die Anwendung erfolgt in Form des unmittelbaren Zwangs.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Begründung

Nachdem Deutschland während der Sommermonate die Herausforderungen der SARSCoV2-Pandemie gut bewältigt hat, sind in den letzten Wochen die Infektionszahlen in weiten Teilen Deutschlands wieder gestiegen. Aktuell verdoppeln sich die Infiziertenzahlen etwa alle sieben und die Zahl der Intensivpatienten etwa alle zehn Tage. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für den Kreis Kleve liegt am 02.11.2020 bei 116,8. In Emmerich am Rhein sind am 02.11.2020 27 Personen an Covid-19 erkrankt, für 200 ansteckungsverdächtige Personen wurde häusliche Quarantäne angeordnet.

Nach den Statistiken des Robert-Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75% der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es gem. Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 28.10.2020 deshalb nun erforderlich, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen.

Besondere Ansteckungsgefahren bestehen u.a. in Großbetrieben der Fleischwirtschaft aufgrund von typischen organisatorischen und personellen Strukturen, sowie der Arbeitsbedingungen in den Produktionsbereichen der fleischverarbeitenden Betriebe. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat am 20.07.2020 eine Allgemeinverfügung zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaAVFleischwirtschaft) bekanntgegeben. Diese wurde am 28.08.2020 durch die Verordnung zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO) ersetzt. Aufgrund von mehreren Ausbruchsgeschehen in Betrieben der Fleischwirtschaft ordnet das MAGS NRW an, dass nur noch negativ getestete und symptomfreie Mitarbeiter die jeweiligen Betriebsgelände betreten dürfen. Daher sieht die Verordnung vor, dass Produktionsmitarbeiter von Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungsbetrieben, Wildverarbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben in Nordrhein-Westfalen, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen oder behandeln, mindestens einmal wöchentlich auf Kosten der Betriebe auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

In deutschen und niederländischen fleischverarbeitenden Betrieben herrschen größtenteils die gleichen unternehmerischen und organisatorischen Strukturen. Auch ist das Infektionsgeschehen in den Niederlanden mit dem in Deutschland überwiegend vergleichbar. Daher geht von den Beschäftigten in einem Zeitarbeitsverhältnis mit Wohnsitz im Kreis Kleve, die in der niederländischen Fleischindustrie tätig sind, die gleiche Infektionsgefahr aus, wie von in der deutschen Fleischindustrie tätigen Mitarbeitenden.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten ist bezogen auf die Stadt Emmerich am Rhein aktuell festzuhalten:

Hier sind derzeit 32 Immobilien bekannt, die seitens verschiedener, sog. „Uitzendbureaus“ zur Sammelunterbringung von Arbeitsmigranten überwiegend rumänischer Staatsangehöriger genutzt werden. Diese Arbeitsmigranten werden insbesondere in der niederländischen Fleischindustrie eingesetzt.

In verschiedenen Sammelunterbringungen wurden im Rahmen von Testungen seitens der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Kleve Infektionen mit SARS-CoV-2 festgestellt. Bei insgesamt dreiundzwanzig Personen in insgesamt elf Sammelunterkünften wurde eine Covid-19-Erkrankung festgestellt. Für alle Bewohner der jeweils betroffenen Sammelunterkunft, regelmäßig mehr Personen, als tatsächlich erkrankt waren, wurde eine 14-tägige häusliche Quarantäne angeordnet.

Bindeglied zwischen dem in den Niederlanden liegenden Arbeitsplatz einerseits und der Unterbringungssituation andererseits ist der per Transportfahrzeuge durchgeführte Personentransfer. Aufgrund der regelmäßig umfänglichen und wechselnden Besetzung der Transportfahrzeuge, der daraus resultierenden Unterschreitung der hygienisch notwendigen Abstände und dem damit verbundenen Infektionsrisiko sind, da sich der zu betrachtende Sachverhalt inhaltlich nicht verändert hat, zur Abwendung weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2, die unter Ziff. 1 benannten Maßnahmen auch weiterhin zu verfügen.

Die Beschränkungen des Personentransports sind geeignet, eine Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie sind erforderlich, weil jeder Transfer ohne Auslastungsreduzierung bzgl. der Personenanzahl, ohne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und den begleitenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere bei der zu beobachtenden „Vollbesetzung“ der Kfz zu einer Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 beiträgt. Eine Weiterverbreitung kann durch die Maßnahmenverfügung verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Die hohen Risikofaktoren, wie Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten bei einem Personentransport der hier relevanten Art haben zur Folge, dass nur die in Ziff. 1 benannten Maßnahmen in Betracht kommen. Zwar werden Grundrechte der Organisatoren der Transporte, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG bzw. deren persönliche Interessen an einem möglichst effizienten Arbeitnehmertransport sowie auch Grundrechte der Fahrenden/Mitfahrenden, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG, eingeschränkt, jedoch sind die Maßnahmen in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Maßnahmenbefristung sind die Verfügungen unter Ziff. 1 verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Allgemeinverfügung in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 02.11.2020

Hinze
Bürgermeister